



PRÜFUNGSORDNUNG

für die

Zertifikatsprüfung für die Spezialistin / den Spezialisten Betreuung und Konkurs des Vertiefungslehrganges der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz

vom 6. Februar 2014

Gestützt auf den Vertrag betr. Prüfungsabnahmen für die Zertifikats-Lehrgänge im Betreibungs- und Konkurswesen zwischen der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (nachfolgend Konferenz genannt) und dem Schweizerischen Verband Berufsprüfung Betreuung und Konkurs (nachfolgend SVBBK genannt) vom 15. Februar 2013 sowie das Ausbildungsreglement für die Fachschule Betreibungs- und Konkurswesen der Konferenz erlässt der SVBBK folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um eine Spezialistenfunktion im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zu übernehmen.

1.2 Durchführung

Aufgrund eines Auftrags der Konferenz führt der Schweizerische Verband Berufsprüfung Betreuung und Konkurs (SVBBK) die Prüfungen durch.

2 ORGANISATION

2.1 Prüfungskommission

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des Zertifikates werden einer Prüfungskommission übertragen. Diese setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen, welche durch den Vorstand des SVBBK für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Der Vorstand bestimmt aus deren Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten.



- 2.1.2 Die Prüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.2.1 Die Prüfungskommission

- a) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung in Absprache mit der Ausbildungsverantwortlichen bzw. dem Ausbildungsverantwortlichen der Konferenz fest;
- b) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- c) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- d) kann zur Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben Expertinnen und Experten beiziehen und nach Genehmigung durch den Vorstand SVBBK einsetzen;
- e) entscheidet über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- f) entscheidet über die Erteilung des Zertifikates;
- g) behandelt Anträge und Beschwerden;
- h) sorgt für die Rechnungsführung;
- i) berichtet dem SVBBK sowie der Konferenz über ihre Tätigkeit.

- 2.2.2 Die Prüfungskommission kann die Rechnungsführung, die Korrespondenz und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen, sofern dies vom Vorstand des SVBBK genehmigt wird.

- 2.2.3 Die Mitglieder der Prüfungskommission können auch als Expertinnen bzw. Experten tätig sein.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.3.1 Die Durchführung der Prüfung steht unter Aufsicht des SVBBK. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

- 2.3.2 Die Konferenz wird durch den SVBBK rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und auf Wunsch mit den Prüfungsakten bedient.

3 ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Anmeldung / Zulassung

Über die Anmeldeformalitäten sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Konferenz.

3.2 Kosten

Die Prüfungsgebühr ist in den Kosten des Ausbildungslehrganges enthalten. Die Prüfungsgebühr für die Nach- oder Wiederholung der Prüfung wird von der Konferenz festgesetzt.



4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Die Aufgabenstellung erfolgt am Standort Zürich auf Deutsch, am Standort Lausanne auf Französisch.
- 4.1.2 Die Kandidatinnen oder die Kandidaten werden mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot ist Sache der Konferenz.
- 4.1.3 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission begründet eingereicht werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Ausschluss

- 4.2.1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.2.2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.3 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.3.1 Mindestens zwei fachkundige Aufsichtspersonen überwachen die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie halten ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.3.2 Als Expertinnen oder Experten können auch Fachlehrerinnen und Fachlehrer des Ausbildungslehrganges amten.
- 4.3.3 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.4 Abschluss und Notensitzung

- 4.4.1 Die Prüfungskommission beurteilt die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legt die Noten fest. Sie kann Expertinnen und Experten beiziehen.
- 4.4.2 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des SVBBK sowie die Ausbildungsverantwortliche bzw. der Ausbildungsverantwortliche der Konferenz werden an diese Sitzung eingeladen.
- 4.4.3 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Zertifikates in den Ausstand.



4.5 Herausgabe der Prüfungsunterlagen / Einsicht

- 4.5.1 Der Vorstand des SVBBK entscheidet nach Anhörung der Prüfungskommission über die Herausgabe der Prüfungsunterlagen an Dritte.
- 4.5.2 Der Kandidat oder die Kandidatin hat innerhalb der Beschwerdefrist gemäss Ziffer 7.3 die Möglichkeit, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Thema	Prüfungsteil	Prüfungsart	Gewichtung	Zeit
SchKG / VZG	1	schriftlich	3	4.0 h
ZGB OR Staatsrecht Spezialgesetze/ Verordnungen	2	schriftlich	1	2.0 h
ZPO / StGB / StPO Sozialversicherungs- und Versicherungsrecht Finanz. Rechnungswesen	3	schriftlich	1	1.0 h
Total				7.0 h

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.2.1 Für die Prüfung wird der Ausbildungsstoff des Grundbildungslehrganges (gemäss dessen Prüfungsordnung) vorausgesetzt und kann auch entsprechend geprüft werden.

Die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten werden in Wissensstufen angegeben.

A Grundwissen (Erkennen der Problematik)

- Gelerntes unverändert wieder erkennen
- Gelerntes unverändert reproduzieren

B Vertiefte Kenntnisse (Verstehen und anwenden)

- Gelerntes sinngemäss abbilden und anwenden
- gelernte Systeme erklären und übertragen können



C Fachkenntnisse (Probleme umfassend bearbeiten)

- Sachverhalte anhand eigener Kriterien umfassend und systematisch untersuchen und bewerten
- gelernte Informationen zu neuen Konzepten verbinden

5.2.2 Die Prüfungsteile sind in Ziffer 5.1 umschrieben. Die nachfolgende Aufzählung des Prüfungstoffes ist infolge der ständigen Entwicklung der Grundlagen des Prüfungstoffes nicht abschliessend. So bleibt insbesondere die Berücksichtigung von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen ausdrücklich vorbehalten.

Die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsdauer und der Prüfungstoff lassen sich wie folgt umschreiben:



Prüfungsteil 1 SchKG / VZG

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

- Sehr gute Fachkenntnisse der gewählten Fachrichtung Betreuung („B“) oder Konkurs („K“)
- Gute Fachkenntnisse der anderen Fachrichtung Betreuung („B“) oder Konkurs („K“)
- Lösung von Problemstellungen (Fälle) des SchKG der gewählten Fachrichtung Betreuung („B“) oder Konkurs („K“)

Prüfungsdauer: 4 Stunden, schriftlich

PRÜFUNGSSTOFF

Fachgebiet	Wissensstufe
SchKG	
• Sehr gute Kenntnisse des Pfändungsvollzugs / Existenzminimum / Aussonderungsverfahren / Sicherungsmassnahmen / Widerspruchsverfahren	C ^B / A ^K
• Pfändungsanschluss	C ^B / A ^K
• Pfändungsurkunde / VS 115	C ^B / A ^K
• Verwertungsverfahren / Aufschübe	C ^B / A ^K
• Versteigerung / Freihandverkauf / Art. 131	C ^B / A ^K
• besondere Verwertungsverfahren	C ^B / A ^K
• Verteilung und Nachpfändung	C ^B / A ^K
• Kollokation und Verlustschein	C ^B / A ^K
• Betreuung auf Pfandverwertung	C ^B / A ^K
• Konkursandrohung / Güterverzeichnis / Konkursbegehren / Konkursöffnung	C ^{B/K}
• Grundlagen der Wechselbetreuung	C ^{B/K}
• Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung	A ^B / C ^K
• Konkurswiderruf	B ^B / C ^K
• Wirkungen des Konkurses	B ^B / C ^K
• Abwicklung der Konkursverfahren (summarisch + ordentlich) / Insolvenzverfahren / Einstellung mangels Aktiven / Nachlasskonkurs / Verfahren nach 230a	A ^B / C ^K
• Arrestverfahren / Retentionsverfahren	C ^B / A ^K
• Anfechtungsklagen	B ^{B/K}
• Nachlassverfahren / Notstundung	A ^{B/K}
SchKG / VZG	
• Verwertung von Grundstücken inkl. Freihandverkauf	C ^{B/K}
• Verwaltung von Grundstücken	C ^{B/K}



Prüfungsteil 2
ZGB / OR /
Staatsrecht /
Spezialgesetze / Verordnungen

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

- Vertieftes Fachwissen in den Bereichen ZGB und OR sowie im Bereich Spezialgesetze / Verordnungen, welche das SchKG betreffen
- Grundwissen im Bereich Staatsrecht

Prüfungsdauer: 2 Stunden, schriftlich

PRÜFUNGSSTOFF

Fachgebiet	Wissensstufe
1. Einleitungsartikel	B^{B/K}
2. Personenrecht	
• Rechts-, Handlungs-, Urteilsfähigkeit	B^{B/K}
• Definition des Wohnsitzes / Persönlichkeitsschutz	B^{B/K}
• Juristische Personen inkl. Verein und Stiftung	B^{B/K}
3. Familienrecht	
• Wirkungen der Ehe im Allgemeinen	B^{B/K}
• Scheidung und Eheschutz	B^{B/K}
• Güterstände	B^{B/K}
• Die Verwandtschaft	B^{B/K}
• Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	B^{B/K}
4. Erbrecht	
• Gesetzliche Erben, Pflichtteilsrecht	B^{B/K}
• Verfügungen von Todes wegen	B^{B/K}
• Erwerb der Erbschaft / Universalsukzession	B^{B/K}
• Erbengemeinschaft / Erbteilung	B^{B/K}
5. Sachenrecht	
• Unterscheidung Eigentum und Besitz	B^{B/K}
• Bewegliche Sachen und Grundstücke	B^{B/K}
• Beschränkt-dingliche Rechte / obligatorische Rechte	B^{B/K}
• Das Grundbuch	B^{B/K}

**PRÜFUNGSSTOFF (Fortsetzung)**

Fachgebiet	Wissensstufe
6. OR – allgemeiner Teil	
• Allgemeine Bestimmungen	B ^{B/K}
• Die Entstehung, die Wirkung und das Erlöschen der Obligationen	B ^{B/K}
• Besondere Verhältnisse bei Obligationen	B ^{B/K}
• Abtretung und Schuldübernahme	B ^{B/K}
7. OR – einzelne Vertragsverhältnisse	
• Kauf und Tausch inkl. Grundstückskauf	B ^{B/K}
• Schenkung	B ^{B/K}
• Miet- und Pachtrecht / Retentionsrecht / Einfacher Auftrag	B ^{B/K}
8. Gesellschaftsrecht	
• Einfache Gesellschaft	B ^{B/K}
• Handelsgesellschaften und Genossenschaften	B ^{B/K}
9. Wertpapierrecht	B ^{B/K}
10. Staatsrecht	
• Staatsorganisation / Gewaltentrennung / Rechtsetzung	A ^{B/K}
11. Spezialgesetze / Verordnungen	
• BGBB / BewG / GebV SchKG / VVAG / VFRR / Verordnung des Bundesgerichts betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte	B ^{B/K}



Prüfungsteil 3
ZPO / StGB / StPO /
Sozialversicherungs- und Versicherungsrecht /
Finanz. Rechnungswesen

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

- Vertieftes Fachwissen in den Bereichen ZPO / StGB / StPO
- Kenntnisse im Sozialversicherungs- und Versicherungsrecht
- Kenntnisse im Finanz. Rechnungswesen

Prüfungsdauer: 1 Stunde, schriftlich

PRÜFUNGSSTOFF

Fachgebiet	Wissensstufe
1. ZPO <ul style="list-style-type: none">• inkl. kantonale Organisationsgesetze	B^{B/K}
2. StGB / StPO <ul style="list-style-type: none">• Betreibungs- und Konkursdelikte	B^{B/K}
3. Sozialversicherungs- und Versicherungsrecht	A^{B/K}
4. Finanz. Rechnungswesen <ul style="list-style-type: none">• Bilanz- und Erfolgsanalyse / Mittelflussrechnung	B^{B/K}



6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Die einzelnen Teile der Prüfung werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Zertifikates

6.4.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) im Prüfungsteil 1 mindestens die Note 4.0 erreicht wird;
- c) höchstens die Note eines Prüfungsteils unter 4.0 und
- d) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt.

6.4.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zertifikat.

6.4.4 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Zertifikates eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

Über die Formalitäten einer Prüfungswiederholung entscheidet die Konferenz.



7 ZERTIFIKAT, ENTZUG UND VERFAHREN

7.1 Erteilung des Zertifikates

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat. Dieses wird von der Konferenz ausgestellt und von der Ausbildungsverantwortlichen bzw. dem Ausbildungsverantwortlichen der Konferenz und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.2 Entzug des Zertifikates

Der SVBBK kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat entziehen.

7.3 Beschwerderecht

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Verweigerung des Zertifikates kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SVBBK Beschwerde eingereicht werden. Diese muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

8 ENTSCHÄDIGUNGEN

8.1 Die Entschädigungen und Spesen der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Expertinnen und Experten sind in einem separaten Reglement des SVBBK geregelt.

8.2 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SVBBK eine Abrechnung ein.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt per sofort in Kraft.

Stans/Frauenfeld, 6. Februar 2014

Schweizerischer Verband Berufsprüfung Betreuung und Konkurs